

25. April 2007 | Home / Lokales / Rhein Kreis Neuss / Rhein Kreis Neuss - Archiv / Kaarst:
Entschlammung ist Pflichtaufgabe

RHEIN KREIS NEUSS

Kaarst: Entschlammung ist Pflichtaufgabe

Der Förderkreis Holzbüttgen hat ein Gutachten zum Nordkanal in Auftrag gegeben. Es zeigt die Möglichkeiten und Grenzen des rechtlich Machbaren auf.

Kaarst. Noch bis zum 31. August sind die Kaarster aufgerufen, freiwillig ihre Teilnahme an der Entschlammung des Nordkanals zu erklären. "Bisher ist die Resonanz eher zurückhaltend. Derzeit gibt es knapp 50 Interessenten", sagt Anke John, Abteilungsleiterin Rat, Öffentlichkeitsarbeit und Recht. Der Stadtrat hatte beschlossen, aus der Stadtkasse 500 000 Euro für die Entschlammung beizusteuern. Und der Rhein-Kreis würde sich mit rund 250 000 Euro beteiligen, wenn die Bürger die restlichen rund 1,7 Millionen Euro aufbringen.



Ein Gutachten zur Entschlammung des Nordkanals schafft Klarheit.

"Je mehr Kaarster mitmachen, desto günstiger wird es für alle", wirbt Bürgermeister Franz-Josef Moormann für das Verfahren, mit dem eine Senkung des Grundwassers von bis zu 40 Zentimetern erreicht werden soll.

"Das Kostenbeteiligungsangebot der Stadt und des Kreises sorgt bei vielen Bürgern für Skepsis und Unsicherheit. Deshalb haben wir beim Kölner Anwaltsbüro Lenz und Johlen ein Gutachten in Auftrag gegeben", sagt Franjo Rademacher, Vorsitzender des Förderkreises Holzbüttgen.

Zwei Fragen wurden untersucht: Ist der Nordkanalverband zur Unterhaltung und zur Entschlammung als Lösung für die Grundwasserproblematik verpflichtet und kann er die Gemeinden zur Finanzierung heranziehen, die dann ihrerseits die Kosten durch Umlagen, Gebühren oder Steuern auf die Bürger umwälzen dürfen?

"Das Gutachten sagt deutlich, dass der Nordkanalverband die Finanzierung der Entschlammung im Rahmen der Pflichtunterhaltung sicherzustellen hat. Es ist also keine freiwillige Aufgabe. Außerdem ist zu beachten, dass der Jüchener Bach vornehmlich an der Verschlammung beteiligt war und ist", erläutert Franjo Rademacher.

Die Pflicht zur Entschlammung sei jedoch nicht ohne weiteres durchzusetzen. Die Bürger hätten grundsätzlich keinen gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder Unterhaltungsarbeiten. Die Unterhaltungspflicht könne allein von der Wasserbehörde im Verwaltungsweg erzwungen werden. Werde aber ein Bürger durch eine Verletzung der Unterhaltungspflicht in seinem Eigentum geschädigt, könne ein Schadenersatzanspruch gegeben sein.

"Der Nordkanalverband muss nach dem vorliegenden Rechtsgutachten eine Kehrtwende

vollziehen und für die Finanzierung unter maßgeblicher Eigenbeteiligung sorgen. Wenn er die entsprechende Finanzierung nicht voll darstellen kann, dann halten wir eine freiwillige Beteiligung der Bürger in einer überschaubaren Weise für einen gangbaren Weg", fasst Franjo Rademacher zusammen. Voraussetzung dafür sei aber, dass sich der Nordkanalverband den Aussagen des Rechtsgutachtens hinsichtlich der genannten Verpflichtungen anschließt und Einigkeit über die Nordkanal-Unterhaltung nach einer Entschlammung herrscht.

- Das Gutachten kann beim Förderkreis Holzbüttgen e.V., Bruchweg 44 in 41564 Kaarst zu einem Selbstkostenpreis von zehn Euro angefordert werden.
- Informationen zum Beteiligungsverfahren im Internet-Angebot der Stadt Kaarst unter www.kaarst.de

Die Pressemitteilung des Förderkreis Holzbüttgen zum Gutachten im Wortlaut:

Pressemitteilung Förderkreis Holzbüttgen e.V. 19.06.06

Förderkreis Holzbüttgen: "Rechtsgutachten schafft neue Faktenlage und mehr Rechtssicherheit" Der Förderkreis Holzbüttgen stellte sein Rechtsgutachten zur Entschlammung des Nordkanals vor und schafft damit neue Fakten. Das Gutachten zeigt die Möglichkeiten und die Grenzen des rechtlich Machbaren auf.

Durch das veröffentlichte freiwillige Kostenbeteiligungsangebot der Stadt und des Kreises Neuss ist Bewegung in die Diskussion um die Entschlammung gekommen. Ein positiver Ansatz, der aber weiter für Skepsis und Unsicherheit bei vielen Bürgerinnen und Bürgern sorgt. Es tritt die Frage auf: "Deckt sich meine Erwartungshaltung an die öffentliche Hand mit dem praktizierten aktuellen Recht und wenn ja, ist dieses Recht durch die Bürger auch praktisch durchsetzbar"?

Der Förderkreis Holzbüttgen hat nun reagiert und das bekannte Kölner Anwaltsbüro Lenz und Johlen beauftragt, ein Gutachten "zur wasserrechtlichen Problematik der Entschlammung des Nordkanals" zu erstellen. Es liegt jetzt vor.

Zwei wesentliche, bisher strittige Fragenkomplexe waren zu beantworten: ist der Nordkanalverband zur Unterhaltung und zur Entschlammung als Lösung für die Grundwasserproblematik verpflichtet und kann er die Gemeinden zur Finanzierung heranziehen, die dann ihrerseits die Kosten durch Umlagen, Gebühren oder Steuern auf die Bürger umwälzen dürfen?

Die Gutachter kommen u.a. zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Entschlammung des Nordkanals als Unterhaltungsmaßnahme ist keine freiwillige, sondern eine Pflichtaufgabe des Nordkanalverbandes. Er hat die Kosten für die Unterhaltung und damit auch unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für eine Entschlammung durch Beiträge seiner Mitglieder aufzubringen.

2. So darf sich die Unterhaltungspflicht nicht nur darauf beschränken, einen störungsfreien Wasserablauf zu gewährleisten. Die Verhinderung schädlicher Auswirkungen gehören ausdrücklich dazu.

3. Eine schädliche Auswirkung kann auch ein Anstieg des Grundwasserspiegels sein, da die Gewässerbewirtschaftung auch dem Wohl der Allgemeinheit auch dem Nutzen Einzelner zu dienen hat. Ein ausdrücklicher Gemeinwohlbezug wird bestätigt. Entscheidend ist, dass eine Nicht Entschlammung einen Anstieg des Wasserspiegels und damit einen Anstieg des Grundwassers hervorruft. Dies wird durch die bisher ermittelten Fakten und Aussagen bejaht.

4. Wenn der Anstieg des Wasserspiegels auf einer mangelhafte Reinigung des Gewässerbettes zurückzuführen ist und für den Anstieg des Grundwasserpegels verantwortlich ist, lässt sich eine Verletzung der Unterhaltungspflicht grundsätzlich bejahen. Denn zur Gewässerunterhaltung gehört es auch, den einmal erreichten Gewässerzustand durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu sichern. Dies ist so nicht geschehen.

5. Der Zustand eines Gewässers in einem Teilabschnitt ist nur dann ordnungsgemäß, wenn er sich in die Gesamtverhältnisse am Gewässer einfügt. Dies ist nicht der Fall. Der Kaarster Teil des Nordkanals dient eher als "Schlammabsetzbecken". Deshalb reicht ein bloßes Nichtbeanstanden der Überwachungsbehörde nicht aus, um zu rechtfertigen, nicht zu entschlammen.

6. Der gesamte Nordkanal ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und ein guter Zustand erhalten oder erreicht wird. Seit dem Jahr 2002 umfasst die Gewässerunterhaltungspflicht ausdrücklich die Pflege und Entwicklung des Gewässers.

7. Die Pflicht zur Entschlammung ist jedoch nicht ohne weiteres rechtlich durchzusetzen. Die Bürger haben grundsätzlich keinen -gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder Unterhaltungsarbeiten. Die Unterhaltungspflicht kann somit allein von der Wasserbehörde im Verwaltungswege erzwungen werden.

8. Wird aber ein Bürger durch eine Verletzung der Unterhaltungspflicht in seinem Eigentum geschädigt, kann ein Schadensersatzanspruch gegeben sein. Führt die Verletzung der Unterhaltungspflicht zu einem Eingriff in sein Eigentumsrecht, so hat er einen Beseitigungsanspruch, den er einklagen kann.

9. Eine Pflicht zur Umlage der Kosten auf die Bürger besteht nicht. Den Gemeinden steht grundsätzlich die Möglichkeit zu, die ihr entstehenden Aufwendungen wiederum auf die Bürger umzuwälzen. Die Gutachter kommen aber zu dem Schluss, dass dies aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte und u.a. wegen des enorm hohen Verwaltungsaufwandes und des Prozessrisikos praktisch auszuschließen ist.

10. Der Gemeinde steht unter engen Voraussetzungen das Recht zur Steuererhebung, die jedoch nicht bloß als reine Gegenleistung für eine Entschlammung dienen darf. Resümee: Das Gutachten sagt deutlich: Der Nordkanalverband, seine Mitglieder und Erschwerer haben die Finanzierung der Entschlammung im Rahmen der Pflichtunterhaltung sicherzustellen. Außerdem ist zu beachten, dass der Jüchener Bach vornehmlich an der Verschlammung beteiligt war und ist.

Wenn der Nordkanalverband die entsprechende Finanzierung nicht voll darstellen kann und neben der in Aussicht gestellten Beteiligung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises

Neuss noch Finanzierungslücken bleiben, halten wir eine freiwillige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in einer überschaubaren Weise für einen gangbaren Weg. Wir werden ihn dann unterstützen, um das Problem endgültig zu lösen. Voraussetzung ist, dass sich der Nordkanalverband den Aussagen des Rechtsgutachtens hinsichtlich der genannten Verpflichtungen anschließt und Einigkeit über die Nordkanal Unterhaltung nach einer Entschlammung herrscht.

Das aktuelle Teilnahmeangebot der Stadt Kaarst an alle Bürger, sich an den Entschlammungskosten zu beteiligen, ist entsprechend abzuändern und zu modifizieren.

Damit das gelingt, müssen sich alle Seiten von bisherigen Auffassungen trennen. Der Nordkanalverband hat nach dem vorliegenden Rechtsgutachten eine Kehrtwende zu vollziehen und für die Finanzierung unter maßgeblicher Eigenbeteiligung zu sorgen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen dann auch freiwillig bereit sein, in die Tasche greifen, um das Problem zu lösen.

Franjo Rademacher, Vorsitzender

21.06.06

Von Heiko Mülleneisen